



SATZUNG des „Karneval Klub Helau Erfurt e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen

Karneval Klub Helau Erfurt e.V.

(Abkürzung: KKH);

2. Der KKH wurde am 11.01.1978 in Erfurt gegründet, ist Gründungsmitglied des Landesverbandes Thüringer Karnevalvereine e.V. (LTK) und Mitglied im Bund Deutscher Karneval e.V. (BDK).
3. Sitz des Vereins ist Erfurt. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt unter Reg.Nr. 743 eingetragen.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und er verfolgt keine wirtschaftlichen oder auf die Erzielung von Gewinn gerichteten Ziele. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 2 Aufgaben

1. Pflege und Förderung des Karnevals als territoriales Brauchtum auf traditionsgebundener Grundlage.
2. Förderung der Jugendarbeit und des Nachwuchses im Territorium auf dem Gebiet des karnevalistischen Brauchtums.
3. Kontaktpflege zu Behörden, Einrichtungen und Firmen, anderen Karnevalsvereinen und Verbänden.
4. Entwicklung und Förderung der Brauchtumspflege im Rahmen des Landesverbandes und im Bund Deutscher Karneval.

§ 3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

1. Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Mit dem Beitritt erkennen die Mitglieder die Satzung des KKH an. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bedürfen der schriftlichen Genehmigung des gesetzlichen Vertreters zur Aufnahme in den KKH. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder geführt und selbst beitragspflichtig.
- 1.2 Über den schriftlich zu stellenden Antrag zur Aufnahme in den Verein entscheidet das Präsidium. Das Präsidium ist verpflichtet, einem Antragsteller schriftlich die Gründe einer eventuellen Ablehnung mitzuteilen.
- 1.3 Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum in der Aufnahmeerklärung, die durch das Präsidium dem neuen Vereinsmitglied schriftlich zugestellt wird.
- 1.4 Natürliche und juristische Personen können als fördernde Mitglieder den Verein ideell und finanziell unterstützen.
Personen und Mitglieder, die sich im Verein oder um das karnevalistische Brauchtum besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag von Mitgliedern des Vereins und auf Beschluss des Präsidiums zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

2. Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

- 2.1 Allen Mitgliedern steht das Recht auf Teilnahme an der Mitgliederversammlung mit Stimmrecht zu. Sie können Anfragen einbringen und Anträge stellen, Wünsche vortragen und über ihre Tätigkeit informieren.
- 2.2 Jedes Mitglied hat den Mitgliedsbeitrag in Form einer Geldleistung zu erbringen. Die Höhe und die Frist zur Bezahlung der Beiträge regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- 2.3 Über Auftritte der Aktiven, auch außerhalb der vereinseigenen Veranstaltungen, entscheidet das Präsidium. Auftritte bei Dritten sind nur nach Genehmigung durch das Präsidium möglich.
- 2.4 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein in der Öffentlichkeit nach den Zielen und Zwecken des Vereins zu vertreten.

3. Beendigung der Mitgliedschaft

- 3.1 Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
- 3.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist die Austrittserklärung vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- 3.3 Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Gründe für den Ausschluss sind Verstöße gegen die Satzung, Schädigung des Vereins und des karnevalistischen Brauchtums, Nichterfüllung der Beitragspflicht nach zweimaliger schriftlicher Mahnung.
- 3.4 Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Präsidium die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 3.5 Das Präsidium hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch das Präsidium unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden. Rechte und Pflichten des auszuschließenden Mitglieds ruhen bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. das Präsidium

1. Mitgliederversammlung

- 1.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. In ihr hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- Bericht des Präsidenten (jährlich)
- Bericht des Schatzmeisters (jährlich)
- Prüfungsbericht der Kassenprüfer (jährlich)
- Entlastung des geschäftsführenden Präsidiums (jährlich)
- Satzungsänderung
- Beschluss zur Geschäftsordnung
- Beschluss zur Beitragsordnung
- Wahl des Präsidiums (alle 4 Jahre)
- Wahl von zwei Kassenprüfern (jährlich)
- Anträge, Anfragen, Diskussionen
- Erlass von Beschlüssen

1.2 Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- a) mindestens jährlich einmal,
- b) wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder
- c) wenn 15% aller Vereinsmitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Präsidium verlangen.

1.3 Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidium schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einzuberufen.

1.4 Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss die vorläufige Tagesordnung unter Berücksichtigung der bis dahin vorliegenden Anträge enthalten.

1.5 Die Mitgliederversammlung beschließt die endgültige Tagesordnung unter Berücksichtigung der Anträge die nach Erhalt der Tagesordnung eingehen oder während der Mitgliederversammlung gestellt werden. Diese Anträge sind zugelassen, wenn sie mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

1.6 Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

1.7 Stimm- und Wahlberechtigt in der Mitgliederversammlung ist derjenige, der das 18. Lebensjahr erreicht hat.

1.8 Beschlüsse sind angenommen, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen JA-Stimmen sind. Enthaltungen gelten zur Feststellung des Ergebnisses als nicht abgegebene Stimme. Satzungsänderungen benötigen eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und müssen fristgerecht mit der vorläufigen Tagesordnung bekannt gegeben werden.

1.9 Beschlüsse über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des

Vereinszwecks sind nur mit Dreiviertelmehrheit aller Vereinsmitglieder möglich. Stimmvertretung und schriftliche Stimmabgabe sind möglich.

2. Das Präsidium

- 2.1 Das Präsidium ist der Vorstand und besteht aus folgenden Mitgliedern: Präsident, Vizepräsident, stellvertretender Vizepräsident, Schatzmeister, Protokollführer
- 2.2 Die Tätigkeit der Präsidiumsmitglieder ist ehrenamtlich; Auslagen können erstattet werden.
- 2.3 Wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Vorschläge zur Kandidatur für alle zu wählenden Funktionen können von allen Vereinsmitgliedern bis 14 Tage vor der (Wahl-) Mitgliederversammlung beim Präsidium mit Zustimmung des Kandidaten eingereicht werden.
Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
Wahlfolge:
 1. Wahl des Präsidenten;
 2. Wahl der Präsidiumsmitglieder, ohne die Funktionen der einzelnen Mitglieder zu bestimmen;
 3. Wahl der zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Präsidiums sind.Die Funktionen der einzelnen Mitglieder legt das Präsidium auf seiner konstituierenden Sitzung fest.
- 2.4 Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Bei der Wahl gilt derjenige als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ist dies nicht der Fall, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, bei dem auch sofort neue Kandidaten zugelassen sind. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.
- 2.5 Das bisherige Präsidium bleibt bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Präsidiums im Amt. Die konstituierende Sitzung des neu gewählten Präsidiums hat spätestens vier Wochen nach der Wahl zu erfolgen.
- 2.6 Scheidet ein Präsidiumsmitglied während der Amtszeit aus, dann ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Die Amtszeit gilt für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Präsidiumsmitgliedes. Zwischenzeitlich kann auf Beschluss des Präsidiums eine andere Person kommissarisch mit der Wahrnehmung des Geschäftsbereiches beauftragt werden. Die Entlastung der Mitglieder regelt

sich nach den Bestimmungen des BGB.

- 2.7 Dem Präsidium obliegt die Führung des KKH sowie die Durchführung der Mitgliederversammlung und Vorbereitung der Veranstaltungen, die Durchsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vermögens.
 - 2.8 Das Präsidium arbeitet auf Grundlage einer schriftlichen Geschäftsordnung.
 - 2.9 Der Präsident oder Vizepräsident vertritt den Verein im Rechtsverkehr. Gemäß § 26 BGB sind der Präsident und der Vizepräsident Einzelvertretungsberechtigt.
3. Von jeder Mitgliederversammlung und Präsidiumssitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Alle Beschlüsse sind im Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Präsidenten oder Vizepräsidenten zu unterzeichnen. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle.

§ 5 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Erfurt.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des Folgejahres.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Das Präsidium ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, sofern sie die Satzung inhaltlich nicht verändern und solche, die behördlicherseits angeordnet wurden, vorzunehmen.
2. Alle Funktionsbezeichnungen dieser Satzung gelten sowohl für das weibliche als auch männliche Geschlecht. Wird ein weibliches Mitglied in eine Funktion gewählt, trägt sie die Funktionsbezeichnung mit der entsprechenden Endung –in.
3. Für nicht in dieser Satzung Geregelt, gelten die Bestimmungen des BGB.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an das

**Katholische Krankenhaus
„St. Johann Nepomuk“ Erfurt.**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am **09.09.2009** beschlossen.